

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : **Information Security Society Switzerland**

Abkürzung der Firma / Organisation : **ISSS**

Adresse : Bollwerk 21, 3011 Bern

Kontaktperson : Dr. Ursula Widmer, Rechtsanwältin, Past President ISSS / Leitung ISSS Task Force
Revision DSG

Telefon : +41 31 351 66 33 / +41 79 300 32 38

E-Mail : ursula.widmer@widmer.ch

Datum : 31. März 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	14

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemein</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>ISSS bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Information Security Society Switzerland (ISSS; http://www.issss.ch) ist der führende Fachverband in der Schweiz auf dem Gebiet der ICT-Sicherheit, welchem heute mehr als 1100 Einzel- und Firmenmitglieder aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft angehören. ISSS setzt sich mit den technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen und gesellschaftlichen Aspekten von ICT-Sicherheit und Informationsschutz auseinander. ISSS ist offizieller ICT Security Fachpartner von SwissICT.</p> <p>Die ISSS Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Punkte, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der ICT-Sicherheit stehen. ISSS äussert sich daher nur zum Entwurf des Datenschutzgesetzes.</p> <p>Die ICT-Sicherheit ist ein zentrales Anliegen des Datenschutzes.</p> <p>Aus Sicht der ISSS und der von ihr vertretenen ICT Sicherheitsspezialisten ist die Sicherstellung der Kompatibilität der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung mit derjenigen in der EU gemäss der neuen EU Datenschutzgrundverordnung von zentraler Bedeutung. Es wäre mit Rücksicht darauf, dass zahlreiche in der Schweiz domizilierte Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Hauptsitz in der Schweiz sowohl dem schweizerischen als auch (für ihre Aktivitäten mit EU-Bezug) dem europäischen Datenschutzregime unterstellt sind, äusserst nachteilig, wenn in der Schweiz ohne zwingende Gründe Abweichungen zur EU geschaffen würden. Es würde dadurch nicht nur der im Hinblick auf die Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderliche Aufwand ohne zusätzlichen Nutzen und damit unnötig erhöht, sondern die Abweichungen zwischen den beiden Rechtsordnungen führen auch zu einer zusätzlichen Komplexität bei der Umsetzung der geforderten Massnahmen, was ein erhöhtes Risiko für die Sicherstellung des angestrebten Schutzniveaus bedeutet. Bereiche, in denen eine möglichst hohe Gleichläufigkeit der massgeblichen Regelungen anzustreben ist, sind z.B. die Anforderungen in Bezug auf die einzuhaltenden Standards betreffend die Datensicherheit, die Auftragsdatenbearbeitung, die Datenschutz-Folgeabschätzung sowie die Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen.</p> <p>Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zur Förderung der ICT-Sicherheit und des Informationsschutzes im</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Datenschutzbereich der Schweiz leisten können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge, welche wir Ihnen, wenn immer möglich, zu Ihrer Unterstützung gleich als ausformulierte Textvorlage mit dazugehöriger Begründung einreichen.</p> <p>An der ISSS Stellungnahme haben folgende ISSS Mitglieder mitgearbeitet (in alphabetischer Reihenfolge):</p> <p>Annino Umberto, Präsident ISSS, Infogurad AG; Bähler Konrad, Rechtsanwalt, Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte; Breiting Petra, Informatikerin; Gammenthaler Daniel, Redguard AG; Hauser Ralf, PrivaSpehere AG; Hayoz Elmar, hayoz engineering gmbh; Jäschke Oliver, Swisscom AG; Keller Stefan, Informatiker; Lehmann Beat, Acting Counsel, Alcan Holding Switzerland AG; Rickenbacher Fridel, Partner, MIT-GROUP; Talleri Rocco, Rechtsanwalt, Talleri Law Studio Legale; Sidler Wolfgang, Inhaber, SIDLER Information Security GmbH; Widmer Ursula, Past President ISSS, Rechtsanwältin, Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte; Zbinden Reto, CEO, Rechtsanwalt, Swiss Infosec AG</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Dr. Ursula Widmer, Rechtsanwältin, Past President ISSS / Leitung ISSS TaskForce Revision DSG.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Verzicht auf den bDSB schwächt den Datenschutz</p> <p>1 Einleitung</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf zum DSG (im Folgenden VE-DSG) enthält keine Verpflichtung von privaten Personen zur Ernennung einer spezifischen Funktion im Bereich Datenschutz. Daher kann in der vorliegenden Stellungnahme nicht auf einen entsprechenden Artikel Bezug genommen werden und die Ausführungen sowie Anträge erfolgen unter «Allgemeine Bemerkungen».</p> <p>Der Verzicht auf die im aktuellen Gesetz festgehaltene Funktion «Betrieblicher Datenschutzverantwortlicher», geregelt in Art. 11a DSG (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html#) und konkretisiert in Art. 12a und Art. 12b VDSG (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930159/index.html), wird im erläuternden Bericht zum VE-DSG ohne weitere Begründungen nicht erwähnt und nicht erklärt. Obwohl auf europäischer Ebene eine Pflicht zur Einsetzung eines bDSB gilt, wird im VE-DSG ohne weitere Begründung auf eine solche verzichtet und gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die über 1000 beim EDÖB gemeldeten bDSB entzogen.</p> <p>Die Bezeichnung eines Betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) stellt in der Praxis eine unabdingbare Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Datenschutzes dar. Zudem kann und soll die Benennung eines bDSB die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter von verschiedenen Meldepflichten an den Beauftragten entlasten, aber auch den Beauftragten (EDÖB) von der Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung dieser Informationen. Aufgaben des Beauftragten (EDÖB) werden so in die Unternehmen verlegt, die für den Datenschutz heikle Bearbeitungen durchführen. Wo immer möglich soll nicht der Staat für die Umsetzung von Rechtsvorschriften sorgen, sondern die dem Gesetz unterstellten Unternehmen durch interne organisatorische Regelungen. Administrative Leerläufe sind unbedingt zu verhindern. Mit der Beibehaltung und qualitativen und quantitativen Stärkung der Rolle des bDSB kann der Datenschutz gestärkt werden. Die Einsetzung von Datenschutzbeauftragten sollte seitens des Gesetzgebers und des EDÖB aktiv gefördert werden</p> <p>Zudem muss berücksichtigt werden, dass mit dem Verzicht auf die gesetzliche Verankerung die Rechtsgrundlage für die heute bereits eingesetzten Datenschutzbeauftragten - dringend notwendige Ressourcen für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der elektronisch bearbeiteten Personendaten - entzogen würde, was auch zu einer Schwächung der gesamten Informationssicherheit führt. Mit dem Verzicht auf die gesetzliche Verankerung eines bDSB würden in der Praxis wichtige Ressourcen für die Umsetzung des Datenschutzes verloren gehen (Art. 12b Abs. 2 lit. b DSG) welche sich auch mit der rasanten Entwicklung der Technik datenschutzrechtlich auseinanderzusetzen hatten (vgl. Ziele der Revision Ziff. 1.3 Bericht-VE).</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Die vorliegende Stellungnahme verwendet absichtlich den Begriff «Betrieblicher Datenschutzbeauftragter» zur Abgrenzung von den für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlichen Organe. Die aktuelle gesetzliche Bezeichnung als «Datenschutzverantwortlicher» ist diesbezüglich unbefriedigend und zu korrigieren.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten wurde auch von der Europäischen Union erkannt. Sie hat die Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten in Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden DSGVO, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679) aufgenommen.</p> <p>Der Verzicht auf die gesetzliche Verankerung eines bDSB im VE-DSG entspricht somit auch nicht der Stossrichtung der bereits in Kraft getretenen DSGVO, die nun bis zum 25. Mai 2018 durch alle Unternehmen in der EU umgesetzt werden muss und gemäss Geltungsbereich des Art. 3 DSGVO auch für bestimmte Schweizer Unternehmen Anwendung finden wird. Analog ist die Funktion des Datenschutzbeauftragten in Randziffer 63 Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden Schengen-RL, https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/eu-richtlinie-d.pdf) ebenfalls ausdrücklich erwähnt. Es stellt sich die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, auf einen bDSB zu verzichten, obwohl dessen Funktion ausdrücklich in der DSGVO wie auch Schengen-RL vorgesehen ist und das Ziel der Revision u.a. darin liegt, sich der europäischen Entwicklung anzugleichen (Art. 1.3 Bericht-VE).</p> <p>2 Historische Entwicklung</p> <p>Der «Betriebliche Datenschutzverantwortliche» ist seit der Revision des DSG im Jahr 2008 gesetzlich vorgesehen. In den Erläuterungen zu den Änderungen vom 17. Dezember 2004 und vom 24. März 2006 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00784/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6lONTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdXx4hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) äusserte sich der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zu den Gründen, die die Berufung eines bDSB empfehlenswert machen. Die Institution des «Datenschutzverantwortlichen» innerhalb eines Unternehmens oder einer öffentlichen Verwaltung existiere bereits in verschiedenen Ländern (namentlich Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Schweden) und werde nicht nur von den Datenschutzbehörden, sondern auch von den Unternehmen und den Verwaltungen, die sie eingeführt haben, positiv bewertet.</p> <p>Basierend auf der revidierten Fassung des DSG haben bis 27. Januar 2017 über 1000 Unternehmen ihren Betrieblichen</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Datenschutzverantwortlichen dem EDÖB formell gemeldet.</p> <p>3 Internationaler Vergleich</p> <p>EU: Die DSGVO sieht in Art. 37 klare Kriterien für die Notwendigkeit einer Ernennung eines Datenschutzbeauftragten vor. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn personenbezogene Daten, welche gemäss Schweizer Rechtsordnung in den Geltungsbereich der besonders schützenswerten Personendaten fallen, bearbeitet werden (Art. 3 lit. c VE-DSG und Art. 37 i.V.m. Art. 9 DSGVO).</p> <p>Die Wichtigkeit des Themas zeigt sich auch darin, dass die erste überhaupt publizierte Good Practice zur DSGVO gerade die Rolle und die Funktion dieser Datenschutzbeauftragten betraf (http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-51/wp243_en_40855.pdf).</p> <p>Deutschland wird gemäss Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die DSGVO sowie Schengen-RL (im Folgenden VE-DSAnpUG-EU, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwuerfe/entwurf-datenschutz-grundverordnung.html) voraussichtlich die Anforderungen und die Verpflichtung zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten zusätzlich in seinen nationalen Gesetzen verschärfen. Gemäss Paragraph 38 des VE-DSAnpUG-EU muss der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benennen, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO unterliegen oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmässig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.</p> <p>Weiter sollte gemäss Randziffer 63 der Schengen-RL der Verantwortliche eine Person benennen, die ihn dabei unterstützt, die interne Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu überwachen, es sei denn, ein Mitgliedstaat beschliesst eine Ausnahmeregelung für Gerichte und andere unabhängige Justizbehörden im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit. Mehrere Verantwortliche können dabei unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Grösse gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen.</p> <p>Sodann ist zu berücksichtigen, dass im Kommentar zur Revision der Europaratskonvention SEV 108 (https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806b6ec2) gemäss Art. 8bis RZ 84 ausdrücklich auf die Einsatzmöglichkeit eines bDSB hingewiesen wird. Ein solcher betrieblicher Datenschutzbeauftragter könnte sowohl intern wie</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>auch extern eingesetzt werden und sollte der Behörde gemeldet werden (<i>«A possible measure that could be taken by the controller to facilitate such a verification and demonstration of compliance would be the designation of a 'data protection officer' entrusted with the means necessary to fulfil his or her mandate. Such a data protection officer, whose designation should be notified to the supervisory authority, could be internal or external to the controller.»</i>).</p> <p>4 Erkenntnisse der eingesetzten Begleitgruppe</p> <p>Gemäss Ziff. 4.9.4 des Normkonzepts zur Revision des Datenschutzgesetzes vom 29. Oktober 2014 (https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/ber-normkonzept-d.pdf) kam die eingesetzte Begleitgruppe zum Schluss, dass die Eigenverantwortung der öffentlichen Datenbearbeitenden für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gestärkt und gefördert werden soll. Bei den Bundesorganen soll dabei (anstelle des heutigen «Beraters für den Datenschutz» gemäss Art. 23 VDSG) immer ein «Datenschutzverantwortlicher» im Sinne von Art. 12a und 12b VDSG, eingesetzt werden müssen (Ziff. 4.3.2).</p> <p>Für die Umsetzung in Unternehmen schlägt ein Teil der Begleitgruppe vor, ab einer bestimmten Grösse die Verpflichtung für den Einsatz eines «Datenschutzverantwortlichen» vorzusehen (Ziff. 4.3.2). Der Bundesrat könnte diese Verpflichtung auf kleinere Unternehmen ausweiten, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht. Der Begriff «erhöhtes Risiko» wäre in der Botschaft, in der Verordnung oder in den Regeln der Guten Praxis bzw. in verbindliche Detailregeln (vgl. Ziff. 4.1.2 lit. b) zu präzisieren.</p> <p>Ein anderer Teil der Begleitgruppe ist der Meinung, dass die Verpflichtung zur Einsetzung eines bDSB nicht im Gesetz festgehalten werden sollte. Stattdessen könne es den Regeln der Guten Praxis (vgl. Ziff. 4.1.2 lit. b) überlassen werden, je nach Unternehmen angemessene Mittel vorzusehen, um eine Datenbearbeitung zu gewährleisten, mit welcher den Rechten der betroffenen Personen Rechnung getragen wird (z.B. durch die Bestimmung eines Datenschutzverantwortlichen).</p> <p>Gemäss Ausführungen dieser Begleitgruppe bestehen jedoch keine Zweifel, dass bei den Bundesorganen ein «Datenschutzverantwortlicher» eingesetzt werden muss. Im VE-DSG fehlt ein solcher «Datenschutzverantwortlicher» bei den Bundesorganen wie auch für private Personen nun gänzlich. Den Anforderungen der Begleitgruppe wird in diesem Punkt somit nicht entsprochen.</p> <p>Bezgl. den unterschiedlichen Meinungen zum Einsatz eines «Datenschutzverantwortlichen» in Unternehmen ist anzumerken, dass im Rahmen einer Verordnung keine Verschärfung des Gesetzes statthaft ist, insbesondere auch nicht in Regeln der Guten Praxis. Eine gesetzliche Verpflichtung zum</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Einsatz eines Datenschutzbeauftragten mit entsprechenden Erleichterungen bzw. Ausnahmen seitens Bundesrat/Verordnung ist hingegen zu empfehlen.</p> <p>5 Notwendigkeit eines DSB in der Praxis</p> <p>Aus Sicht der Praxis ist festzuhalten, dass die Verpflichtung zur formellen Bezeichnung einer für den Datenschutz zuständigen Stelle innerhalb eines Unternehmens die Umsetzung und die Güte der Datenschutzaktivitäten eindeutig positiv beeinflusst.</p> <p>Bereits mit dem Einsatz eines «betrieblichen Datenschutzverantwortlichen» gemäss Art. 11a Abs. 5 lit. e DSG wurde der Datenschutz gestärkt.</p> <p>Die Bezeichnung eines bDSB verbessert die Umsetzung der gesetzlich verankerten Grundsätze, die Berücksichtigung der Datenschutzerfordernungen im Rahmen von Projekten und ermöglicht erst die Beantwortung offener Fragen zur Anwendung und Umsetzung des Datenschutzes.</p> <p>Die Konzeption und Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der elektronisch bearbeiteten Personendaten ist auch ein Teil der Aufgaben der mit der Informationssicherheit und der Datensicherheit beauftragten Stellen eines Unternehmens. In den meisten Fällen kann sich aber ausschliesslich der bDSB auf eine gesetzliche Grundlage und Notwendigkeit stützen. Innerhalb einer IT-Organisation und eines Unternehmens bestehen neben dem bDSB als Unterstützungs- und Überwachungsinstanz im gesamten Bereich der Informationssicherheit keine weiteren gesetzlich vorgesehenen Funktionen, ausser in speziell regulierten Bereichen. Die Tätigkeit eines bDSB fördert also die Güte und Qualität der Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen nicht nur bei der digitalen Bearbeitung von Personendaten, sondern darüber hinaus generell die Umsetzung der Anforderungen in den Bereichen der Informations- und Datensicherheit.</p> <p>Die im Gesetz festgehaltenen Informationspflichten, Anforderungen an die Auftragsdatenbearbeitung, an die Sicherheit der Bearbeitung von Personendaten, die Informationspflichten, die Datenschutzfolgeabschätzung, die Meldung von Datenschutzverletzungen und die durch die Technik ermöglichten datenschutzfreundlichen Datenschutzeinstellungen können innerhalb eines Unternehmen nur dann wahrgenommen und umgesetzt werden, wenn es über eine entsprechend ausgeprägte Datenschutzorganisation verfügt. In der Praxis verfügen aber fast nur Grossunternehmen über entsprechende Ressourcen. Ohne die Verpflichtung zur Einsetzung eines bDSB wird ein grosser Teil der Unternehmen auf die entsprechenden Ressourcen verzichten und den Handlungsbedarf im Bereich Datenschutz weder erkennen noch wahrnehmen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Basierend auf dem geltenden Datenschutzrecht wurde bereits erreicht, dass über 1000 Unternehmen dem EDÖB die Einsetzung eines bDSB gemeldet haben. Diese würden ihren gesetzlichen Auftrag verlieren und der Datenschutz entsprechend geschwächt und nicht wie beabsichtigt gestärkt.</p> <p>6 Fehlende Begründung</p> <p>Unter Anbetracht der genannten Gründe erscheint es daher nicht nachvollziehbar, warum auf die gesetzliche Verankerung eines bDSB verzichtet werden soll. Insbesondere hätten die bestehenden Vorteile des geltenden Rechts berücksichtigt und allfällige Abweichungen ausführlich begründet werden müssen, was aber nicht erfolgt ist.</p> <p>Vergleicht man den VE-DSG mit dem VE-SEV 108, werden im VE-DSG u.a. Regelungen aufgenommen, welche vom VE-SEV 108 nicht gefordert werden (Daten Verstorbener [Art. 12 VE-DSG], kein datenschutzrechtliches Thema bei VE-SEV 108; zwingende Meldepflicht [Art. 6 Abs. 2 VE-DSG], jedoch ausschliesslich Meldepflicht auf Antrag gemäss Art. 12 Abs. 5 VE-SEV 108). Weiter werden Instrumente wie die Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 16 VE-DSG), Privacy by Design (Art. 18 Abs. 1 VE-DSG) und Privacy by Default (Art. 18 Abs. 2 VE-DSG) eingeführt, welche vom VE-SEV 108 nicht in dieser ausdrücklichen Art gefordert werden. Viel mehr dürften diese Instrumente direkt der DSGVO entnommen worden sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es nicht ersichtlich, weshalb die gesetzliche Verankerung des bDSB überhaupt ohne weitere Begründung entfernt wurde. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass im Kommentar zur Revision der Europaratskonvention SEV 108 die Möglichkeit des Einsatzes eines bDSB zumindest genannt wird und mit dem Einsatz eines bDSB die Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 Entwurf SEV 108 umgesetzt werden könnten.</p> <p>7 Anträge</p> <p>Aufgrund dieser Überlegungen wird der Antrag gestellt, die Funktion des «Betrieblichen Datenschutzbeauftragten» im Datenschutzgesetz wie folgt zu berücksichtigen:</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Neuer Artikel 11^{bis}: Bezeichnung eines Betrieblichen Datenschutzbeauftragten
	1 Verantwortliche und Auftragsbearbeiter können einen Datenschutzbeauftragten bezeichnen, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht.
	2 Zur Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten sind verpflichtet
	a. Bundesorgane wenn sie Personendaten bearbeiten
	b. Auftragsbearbeiter wenn sie als wesentlicher Teil ihrer geschäftlichen Verrichtungen Personendaten für Verantwortliche bearbeiten
	c. Verantwortliche
	wenn sie zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung verpflichtet sind, oder
	wenn sie mehr als zehn Personen ständig mit der Bearbeitung personenbezogener Daten selbst oder über Dritte beschäftigen, oder
	wenn sie ohne gesetzliche Pflicht als wesentlicher Teil ihrer geschäftlichen Verrichtungen regelmässig
	1 besonders schützenswerte Personendaten Dritter bearbeiten oder personenbezogenes Profiling betreiben;
	2 Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschaffen;
	3 Personendaten an Dritte bekanntgeben;
	4 Personendaten ins Ausland bekanntgeben;
	5 Entscheidungen über Personen treffen, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruhen.
	3 Der Datenschutzbeauftragte kann Arbeitnehmer des Verantwortlichen oder des Auftragsbearbeiters sein oder seine Aufgaben im Auftragsverhältnis erfüllen.
	4 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und dem Beauftragten mitzuteilen.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>5 Der Bundesrat regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Bestimmung eines Datenschutzbeauftragten, die Stellung und Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie die Auswirkung seiner Bezeichnung auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften.</p> <p>Ergänzung in Art. 6 Abs. 2 Bekanntgabe ins Ausland in Ausnahmefällen (roter Text):</p> <p>Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter teilt dem Beauftragten oder dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit, wenn er Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bekannt gibt.</p> <p>Neuformulierung Art. 16 Abs. 3 Datenschutz-Folgeabschätzung (roter Text):</p> <p>³ Die Datenschutz-Folgeabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen sind dem Beauftragten mitzuteilen oder in Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu erarbeiten und dem Beauftragten im Rahmen einer Untersuchung oder auf dessen Aufforderung hin vorzulegen. Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte kann dem Beauftragten die Datenschutz-Folgeabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen zur Beurteilung unterbreiten.</p> <p>Neuer Art. 17 Abs. 5 Meldung von Verletzungen des Datenschutzes (roter Text):</p> <p>Verantwortliche und Auftragsbearbeiter treffen organisatorische und technische Massnahmen zur Feststellung der Ursache der Verletzung des Datenschutzes, zur Verhinderung künftiger Verletzungen bzw. zur Milderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Pflichten bei Verletzungen des Datenschutzes den Betrieblichen Datenschutzbeauftragten beizuziehen und dokumentieren alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, deren Umstände und die ergriffenen Massnahmen.</p>
	<p>Strafrechtliches Sanktionen Regime</p> <p>Aus Sicht der ISSS ist das strafrechtliche Sanktionen Regime im EDSG weder akzeptabel noch zielführend. Die Fokussierung auf die einzelnen Mitarbeitenden birgt die Gefahr, dass sich kaum mehr geeignet qualifizierte Personen werden finden lassen, die Verantwortung mit Bezug auf den</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Datenschutz und die Datensicherheit zu übernehmen bereit sein werden, wenn sie ihre Tätigkeit unter den für einen einzelnen massiven Strafdrohungen gemäss den Art. 50 und 51 EDSG ausüben müssten.</p> <p>In der Praxis dürfte zwar oft schwierig sein, die konkrete Verantwortung einzelnen Personen zuzuweisen, da die Massnahmen betreffend Datenschutz und Datensicherheit das Ergebnis komplexer unternehmensinterner Prozesse darstellen. Dies würde dann zwar die einzelnen Mitarbeitenden entlasten und es käme Art. 53 EDSG zur Anwendung, welcher jedoch für Unternehmen eine Busse von maximal CHF 100'000 vorsieht.</p> <p>Dies ist jedoch eine zu geringe Strafdrohung, um einen präventiven Effekt auf die Entscheidungsprozesse innerhalb von Unternehmen in Richtung auf die Umsetzung wirksamer organisatorischer und technischer Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit auszuüben.</p> <p>Die vorgesehene Regelung ist daher mit Bezug auf das Ziel der Sicherstellung des Datenschutzes kontraproduktiv, da sie einerseits auf der Ebene der einzelnen Mitarbeitenden abschreckend wirkt und die Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben im Bereich Datenschutz und Datensicherheit behindert und andererseits auf der Ebene der Unternehmen keinen massgeblichen Effekt haben wird.</p> <p>Die Regelung von Art. 52 betreffend die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht entspricht demgegenüber im Grundsatz bisherigem Recht und vergleichbaren Geheimhaltungsvorschriften und kann in der vorgeschlagenen Form beibehalten werden.</p> <p>Antrag: Es ist mit Bezug auf Art. 50, 51 und 53 EDSG eine Angleichung an die Sanktionen Regelung gemäss der EU-DSBVO zwingend erforderlich.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	2	2	a	<p>Die Ausnahme der Datenbearbeitung zum rein persönlichen Gebrauch gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a EDSG ist grundsätzlich sinnvoll. Primär wird in diesem Zusammenhang an private Notizbücher und ähnliche Aufzeichnungen gedacht. Mit der verbreiteten Nutzung von Datenspeichern in der Cloud ist jedoch festzustellen, dass auch rein zum persönlichen Gebrauch bearbeitete Personendaten den gleichen Risiken, z.B. in Bezug auf unbefugte Zugriffe, ausgesetzt sind, wie Daten, welche nicht unter die Ausnahme von Art. 2 Abs. 2 lit. a EDSG fallen. Damit ist jedoch die Rechtfertigung der Ausnahme in Frage gestellt. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Ausnahme gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a EDSG wie folgt zusätzlich einzuschränken (roter Text):</p> <p>«... ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden und hierbei keine Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt.»</p>
	DSG	6	2		<p>Antrag: Ergänzung gemäss dem nachfolgend rot markierten Text (zur Begründung siehe oben Allgemeine Bemerkungen S. 9):</p> <p>Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter teilt dem Beauftragten oder dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit, wenn er Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bekannt gibt.</p>
	DSG	7	1 ^{bis} (neu)		<p>Im Hinblick auf die Bedeutung des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsdatenbearbeiters abzuschliessenden Vertrages und die gegenseitigen Verantwortlichkeiten der beiden Vertragsparteien ist zu fordern, dass der Inhalt der getroffenen Vereinbarung inhaltlich nachweisbar ist.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					Antrag: Ergänzung von Art. 7 EDSG um den folgenden neuen Absatz 1 ^{bis} (roter Text): 1 ^{bis} Die Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung kann schriftlich oder in einer anderen Form abgeschlossen werden, welche den Nachweis durch Text ermöglicht.
	DSG	7	2		Es ist zu begrüßen, dass die weiteren Pflichten der Auftragsbearbeiter auf Verordnungsebene vom Bundesrat präzisiert werden sollen. Ergänzend ist festzuhalten, dass hierbei international anerkannte Normen und Standards zu berücksichtigen sind, wie z.B. die Norm ISO/IEC 27018 für Cloud Computing Anbieter. Weiter erscheint es sinnvoll, dass die Zielrichtung bezüglich der Regelung weiterer Pflichten zumindest angedeutet wird. Antrag: Ergänzung der Formulierung in Satz 2 von Art. 7 Abs. 2 wie folgt (roter Text): Der Bundesrat präzisiert, unter Berücksichtigung von internationalen anerkannten Standards, die weiteren Pflichten des Auftragsbearbeiters, insbesondere im Hinblick auf technische und organisatorische Massnahmen der Datensicherheit.
		8	1		Auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Empfehlungen der guten Praxis sind international anerkannte Normen und Standards zu berücksichtigen, wie z.B. „ISO 27018 – CoP for protection of personally identifiable information (PII) in public clouds acting as PII processors“, „ISO 29100 – Privacy framework“, „ISO 29101 – Privacy Architecture framework“, „OECD Privacy and Security Guidelines“, „APEC Privacy Framework“ etc., „Baustein 1.5 Datenschutz“ des deutschen BSI sowie Controls Catalogues von Organisationen wie ISACA, CSA (Cloud Security Alliance), IAPP (International Association of Privacy Professionals) etc.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>Antrag: Ergänzung der Formulierung in Satz 1 von Art. 8 Abs. 1 wie folgt (roter Text):</p> <p>Der Beauftragte erarbeitet, unter Berücksichtigung von internationalen anerkannten Standards, Empfehlungen der guten Praxis, [Rest unverändert]</p>
	DSG	11	1		<p>Da die Definition von «Bearbeiten» in Art. 3 lit. d EDSG diesbezüglich nicht eindeutig ist, ist hier präzisierend festzuhalten, dass die Sicherheitsmassnahmen sich auch gegen den unbefugten Zugriff richten müssen.</p> <p>Antrag: Ergänzung von Satz 2 in Art. 11 Abs. 1 wie folgt (roter Text):</p> <p>Diese müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, unbefugten Zugriff undoder Verlust geschützt werden.</p>
	DSG	11	2		<p>Ebenfalls bei der Formulierung von Mindestanforderungen betreffend die Datensicherheit sind international anerkannte Normen und Standards zu berücksichtigen.</p> <p>Antrag: Ergänzung der Formulierung von Art. 11 Abs. 2 wie folgt (roter Text):</p> <p>Der Bundesrat erlässt, unter Berücksichtigung von internationalen anerkannten Standards, Bestimmungen über [Rest unverändert]</p>
	DSG	11 ^{bis} (neu)			<p>Antrag: Ergänzung eines neuen Art. 11^{bis} (zur Begründung siehe oben Allgemeine Bemerkungen S. 4ff):</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>Art- 11^{bis} Bezeichnung eines Betrieblichen Datenschutzbeauftragten</p> <p>1 Verantwortliche und Auftragsbearbeiter können einen Datenschutzbeauftragten bezeichnen, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht.</p> <p>2 Zur Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten sind verpflichtet</p> <p>a. Bundesorgane wenn sie Personendaten bearbeiten</p> <p>b. Auftragsbearbeiter wenn sie als wesentlicher Teil ihrer geschäftlichen Verrichtungen Personendaten für Verantwortliche bearbeiten</p> <p>c. Verantwortliche</p> <p>wenn sie zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung verpflichtet sind, oder wenn sie mehr als zehn Personen ständig mit der Bearbeitung personenbezogener Daten selbst oder über Dritte beschäftigen, oder wenn sie ohne gesetzliche Pflicht als wesentlicher Teil ihrer geschäftlichen Verrichtungen regelmässig</p> <p>1 besonders schützenswerte Personendaten Dritter bearbeiten oder personenbezogenes Profiling betreiben;</p> <p>2 Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschaffen;</p> <p>3 Personendaten an Dritte bekanntgeben;</p> <p>4 Personendaten ins Ausland bekanntgeben;</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>5 Entscheidungen über Personen treffen, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruhen.</p> <p>3 Der Datenschutzbeauftragte kann Arbeitnehmer des Verantwortlichen oder des Auftragsbearbeiters sein oder seine Aufgaben im Auftragsverhältnis erfüllen.</p> <p>4 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und dem Beauftragten mitzuteilen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Bestimmung eines Datenschutzbeauftragten, die Stellung und Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie die Auswirkung seiner Bezeichnung auf die Einhaltung der Datenschutzschutzvorschriften.</p>
	DSG	13	5		<p>Der Begriff der „Speicherung“ von Daten ist unklar, da insbesondere bei der (automatisierten) Bearbeitung von Datenbeständen mit sogenannter „in-memory“ Technik keine Speicherung im herkömmlichen Sinn (persistente Speicherung) erfolgt, sondern eine flüchtige Speicherung – unter Umständen kann jedoch diese flüchtige Speicherung dennoch persistiert werden (für späteren Gebrauch, bei Speicherung eines „image“ einer virtuellen Maschine zum Zweck der Hochverfügbarkeit oder Backup etc.). Es ist daher eine Regelung vorzuziehen, analog Art. 14 Abs. 3 der EUDSGVO.</p> <p>Antrag: Art. 13 Abs. 5 EDSG ist wie folgt neu zu formulieren (roter Text):</p> <p>⁵ Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss die betroffene Person vom Verantwortlichen wie folgt informiert werden:</p> <p>a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Bearbeitung der personenbezogenen Daten</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,</p> <p>b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,</p> <p>c) falls die Bekanntgabe an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Bekanntgabe.</p>
	DSG	16			<p>Modellhafte Datenschutz-Folgenabschätzungen für verbreitete Datenverarbeitungsszenarien, etwa beim Einsatz von Standardsoftware im CRM-Bereich, können als Grundlage von Datenschutzarchitekturen und Kontrollkatalogen in den Unternehmen dienen. In den verschiedenen Umsetzungen im Unternehmen könnten diese dann entsprechend der Vorgaben umgesetzt werden. Dadurch würde eine pragmatische, effiziente Umsetzung des DSG im Gleichklang mit den Erwartungen der EU-DGVSÖ ermöglicht.</p> <p>Antrag: Zulassung modellhafter Datenschutz-Folgenabschätzungen für verbreitete Datenverarbeitungsszenarien, etwa beim Einsatz von Standardsoftware im CRM-Bereich, auch als Grundlage von Datenschutzarchitekturen und Kontrollkatalogen in den Unternehmen.</p>
	DSG	16	1		<p>Im Gegensatz zu EU DSGVO Artikel 35 greift die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss dem DSG Vorentwurf bereits bei einem voraussichtlich erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person. EU DSGVO Artikel 35 sieht eine solche Verpflichtung nur bei einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Personen, sowie auf Grundlage von Positiv- und Negativlisten für eine Datenschutz-Folgenabschätzung Durchführung vor. – Hier wäre eine Angleichung wünschenswert, damit für jene Unternehmen in der Schweiz, für die sowohl das DSG als auch die EU-DSGVO zur Anwendung kommen, durch das DSG zumindest keine</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					zusätzlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen erforderlich werden. Antrag: Angleichung des EDSG an die EU-DSGVO, damit für jene Unternehmen in der Schweiz, für die sowohl das DSG als auch die EU-DSGVO zur Anwendung kommen, durch das DSG zumindest keine zusätzlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen erforderlich werden.
	DSG	16	1		Im Gegensatz zu EU DSGVO Artikel 35 nach dem nur der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen muss, sind nach dem DSG Vorentwurf dazu der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter aufgefordert. Für den Verantwortlichen und den Auftragsbearbeiter liegen hier offensichtlich keine gegenseitigen Informationspflichten oder Mitwirkungspflichten vor. Es ist unklar, wann eine konkrete Verpflichtung für eine der beiden Parteien vorliegt, bzw. ob eine erfolgte Datenschutz-Folgenabschätzung der einen Partei die andere von ihrer Verpflichtung entbindet. Es ist fraglich, ob ein Auftragsbearbeiter, der nicht zugleich Verantwortlicher ist, die Risiken für die Personen korrekt abschätzen kann, da er ggf. über keine Gesamtsicht verfügt. Dies könnte insbesondere bei Datenverarbeitungen unter Teilnahme mehrerer Auftragsbearbeiter zutreffen. Es ist unklar, ob die „vorgesehene Datenbearbeitung“, z.B. im Falle des Auftragsbearbeiters, auch den Einsatz einer bestehenden Datenbearbeitung durch diesen für einen neuen Zweck durch den Verantwortlichen umfassen würde. Prinzipiell wäre es wünschenswert, hier nur den Verantwortlichen in die Pflicht zu nehmen. Antrag: Streichung "oder der Auftragsbearbeiter"
	DSG	16	2		Im Gegensatz zu EU DSGVO Artikel 35, erlaubt DSG 16 (2) nicht explizit die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken im Rahmen einer einzigen Abschätzung. Dies führt im Vergleich zur EU zu höheren Aufwänden, sowohl innerhalb der Unternehmen als auch in der Abstimmung mit dem Beauftragten. Die Durchführung übergeordneter Datenschutz-

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>Folgenabschätzungen, und insbesondere auch die Wiederverwendung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, die für den EU-Raum durchgeführt wurden, wären hier wünschenswert. Der vorliegende Text sollte überarbeitet werden, um übergreifende Datenschutz-Folgenabschätzungen, z.B. von Verarbeitungen innerhalb einer Gruppe von Unternehmen, zu ermöglichen (vgl. EU-DSGVO Art 36 (3) a).</p> <p>Antrag: Der vorliegende Text sollte überarbeitet werden um übergreifende Datenschutz-Folgenabschätzungen, z.B. von Verarbeitungen innerhalb einer Gruppe von Unternehmen, zu ermöglichen (vgl. EU-DSGVO Art 36 (3) a).</p>
	DSG	16	2		<p>Die Beschreibung der Datenschutz-Folgenabschätzung beinhaltet nicht die Würdigung der verbliebenen Risiken nach Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Diese Beschreibung deckt nicht die notwendigen Inhalte einer EU-Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 (7) ab. So fehlt z.B. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck.</p> <p>Antrag: Angleichung der Inhalte der Datenschutz-Folgenabschätzung an die EU DSGVO</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	16	3		<p>Es bleibt offen, welche der beiden Parteien (Verarbeiter oder Auftragsbearbeiter) den Beauftragten über das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen berichtet. Es ist weiterhin unklar, ob die berichtende Partei die Datenschutz-Folgenabschätzung auch selbst durchgeführt bzw. die Massnahmen umgesetzt hat.</p> <p>Antrag: Streichung "oder der Auftragsbearbeiter"</p>
	DSG	16	3		<p>Antrag: Neuformulierung Art. 16 Abs. 3 Datenschutz-Folgeabschätzung gemäss dem nachfolgenden roten Text (zur Begründung vgl. oben S. 4ff., S. 11):</p> <p>³ Die Datenschutz-Folgeabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen sind dem Beauftragten mitzuteilen oder in Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu erarbeiten und dem Beauftragten im Rahmen einer Untersuchung oder auf dessen Aufforderung hin vorzulegen. Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte kann dem Beauftragten die Datenschutz-Folgeabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen zur Beurteilung unterbreiten.</p>
	DSG	16	3		<p>Die Benachrichtigung erfolgt für jede durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung, unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Risiko. (Art. 16 1 erfordert eine Durchführung aufgrund eines voraussichtlich erhöhten Risikos.). EU-DSGVO Art. 36 legt im Vergleich dazu höhere Hürden.</p> <p>Antrag: Benachrichtigung nur bei Datenschutz-Folgenabschätzung mit einem tatsächlich festgestellten hohen Risiko.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	16	4		<p>Es ist unklar, welcher der beiden Parteien (Verarbeiter oder Auftragsbearbeiter) der Beauftragte ggf. seine Einwände mitteilt, und ob diese zur gegenseitigen Information verpflichtet sind. Falls beide Parteien unabhängig voneinander Datenschutz-Folgenabschätzungen eingereicht haben, könnte es in der Praxis zu Inkonsistenzen bei deren Beurteilung kommen.</p> <p>Antrag: Streichung "oder dem Auftragsbearbeiter"</p>
	DSG	17	1		<p>Da die Definition von «Bearbeiten» in Art. 3 lit. d EDSG diesbezüglich nicht eindeutig ist, ist hier präzisierend festzuhalten, dass die Informationspflicht auch bei unbefugten Zugriffen gilt.</p> <p>Es ist weiter zu bedenken, dass es Situationen gibt, insbesondere bei sogenannten DDoS-Attacken, in denen nicht auf Daten zugegriffen wird, in denen aber die Daten den Berechtigten für die ordentliche Bearbeitung nicht mehr oder nur mit Einschränkungen verfügbar sind, was ebenfalls zu Beeinträchtigungen der Persönlichkeit von betroffenen Personen führen kann. Es rechtfertigt sich daher, die Informationspflicht auf entsprechende Ereignisse zu erweitern.</p> <p>Antrag: Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 wie folgt (roter Text):</p> <p>Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten unverzüglich eine unbefugte Datenbearbeitung, einen unbefugten Datenzugriff, oder den Verlust von Daten oder eine nicht bloss sehr kurzfristige rechtswidrige Verhinderung oder Einschränkung der rechtmässigen Bearbeitung von Daten, der betroffenen Personen.</p>
	DSG	17	4		<p>Die Information über meldepflichtige Ereignisse ist häufig sensibler Natur. Der Auftragsbearbeiter hat daher berechnete Geheimhaltungsinteressen des Verantwortlichen zu wahren, denn es liegt in der Verantwortung des letzteren, wie er den Informationspflichten gemäss Abs. 1-3 nachkommen will. Zudem muss sich die Informationspflicht gemäss Abs. 4 auf die gleichen Ereignisse beziehen, wie sie</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>in Art. 1 erwähnt werden, sofern sich diese beim Auftragsbearbeiter ereignen:</p> <p>Antrag: Art. 17 Abs. Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen (roter Text):</p> <p>Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über eine unbefugte Datenbearbeitung, einen unbefugten Datenzugriff, den Verlust von Daten oder eine nicht bloss sehr kurzfristige rechtswidrige Verhinderung oder Einschränkung der rechtmässigen Bearbeitung von Daten. Er beachtet hierbei die berechtigten Geheimhaltungsinteressen bei der Wahl und der Form der Information.</p>
	DSG	17	5 (neu)		<p>Antrag: Ergänzung eines neuen Absatz 5 gemäss dem nachfolgenden roten Text (zur Begründung siehe S. 4ff., S. 11)</p> <p>⁵ Verantwortliche und Auftragsbearbeiter treffen organisatorische und technische Massnahmen zur Feststellung der Ursache der Verletzung des Datenschutzes, zur Verhinderung künftiger Verletzungen bzw. zur Milderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Pflichten bei Verletzungen des Datenschutzes den Betrieblichen Datenschutzbeauftragten beizuziehen und dokumentieren alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, deren Umstände und die ergriffenen Massnahmen.</p>
	DSG	18	3 (neu)		<p>Es erscheint sinnvoll, wenn auch im Zusammenhang mit den Massnahmen der Privacy by Design und der Privacy by Default, wie sie gemäss Abs. 1 und 2 von Art. 18 EDSG vorgesehen werden, auf Verordnungsebene unter Berücksichtigung von international anerkannte Normen und Standards eine Präzisierung durch den Bundesrat erfolgt, ähnlich wie z.B. bei Art. 7 Abs. 2 oder Art. 11 Abs. 2 EDSG. Wichtig ist hierbei, dass die Anforderungen international, insbesondere mit denjenigen in der EU, konform sind.</p> <p>Antrag: Ergänzung der Formulierung von Art. 18 um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut (roter</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					Text): ³ Der Bundesrat erlässt, unter Berücksichtigung von internationalen anerkannten Standards, Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Massnahmen gemäss oben Abs. 1 und 2.
	DSG	50-55			Ausgleichung an EU-DSGVO. Siehe dazu oben die detaillierten Ausführungen und Anträge unter Allgemeine Bemerkungen S. 11f.
	DSG	59			Grammatikfehler: „... müssen die für Verantwortlichen sowie dieder Auftragsbearbeiter.“ Antrag: Korrektur gemäss roter Markierung.